

C. 28.09.00

po.

**2. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flonheim**  
**vom 28. SEP. 2000**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flonheim vom 30.01.1995 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. § 12 erhält folgende Fassung:  
„Die Grabstätten werden unterschieden in  
a) Reihengrabstätten  
b) *Kindergrabstätten*  
c) Urnengrabstätten in der Urnenwand  
d) Ehrengabstätten“
  
2. § 13. Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Durch Zahlung der festgesetzten Gebühr wird an den Grabstätten ein Nutzungsrecht erworben. Als Nachweis gilt der Gebührenbescheid. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 03.05.2000 in Kraft.

Flonheim, den 28. SEP. 2000



(Hübner)  
Ortsbürgermeisterin

*[Handwritten signature]*

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.